

Schwand
3110 Münsingen
Telefon 031 720 32 45
Telefax 031 720 32 50
thomas.vuille@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

An alle
Inhaberinnen und Inhaber
eines Bernischen Fischereipatentes

Münsingen, 6.1.2012

Allgemeinverfügung: Zeitlich befristetes Fischereiverbot für den Oeschinensee

Gestützt auf



- Art. 17 Abs. 2 und Art. 60 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Artikel 9 Abs. 2 der Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV; BSG 923.111.1)

wird

verfügt:

1. Ab 7. Januar 2012 verfügt das Fischereiinspektorat des Kantons Bern zur Sicherheit der Angelfischerinnen und -fischer auf dem gesamten Oeschinensee ein zeitlich befristetes Fischereiverbot bis und mit vorerst 9. Januar 2012.
2. Eine Verlängerung des Fischereiverbotes bei Weiterbestehen der Gefährdungssituation bleibt vorbehalten.
3. Einer allfälligen Beschwerde wird auf Grund der akuten Gefahrensituation die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden in Anwendung von Art. 60 Abs. 1 Bst. d FiG mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

Begründung

Die sehr starken Niederschläge der letzten Tage verbunden mit für diese Jahreszeit aussergewöhnlich hohen Temperaturen haben im Gebiet des Oeschinensees zu einer hohen Lawinengefahr und gleichzeitig zu einer ungenügend dicken Eisschicht auf dem See geführt. Das Betreten des Oeschinensees ist deshalb mit einer hohen Gefährdung verbunden. Zur Gewährleistung der Personensicherheit wird ein befristetes Fischereiverbot für den Oeschinensee erlassen.


Dr. Thomas Vuille
Fischereiinspektor